Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3804.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Gesetzeskraft hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Zu Titel I. der Hypotheken-Ordnung.

Von der Form und Einrichtung der Hypothekenbücher.

§. 1.

Aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezessen ist nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Hypothekenbuch in Kürze einzutragen:

1) wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;

2) wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird;

3) wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem §. 18. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Er-

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1853.

Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Seite 115.) sein Bewenden.

§. 2.

Die Eintragung von Altentheilen oder Auszügen erfolgt, wenngleich darin bestimmte Geld- oder Naturalleistungen begriffen sind, nur in der zweiten und nicht außerdem in der dritten Hauptrubrik. In dem Eintragungsvermerke ist statt der Angabe der einzelnen zu dem Altentheil gehörenden Rechte nur auf die Stellen der Urkunde, durch welche der Altentheil begründet wird, Bezug zu nehmen.

II. Zu Titel II. Einleitung und Abschnitt 1. der Hypotheken-Ordnung.

Von dem Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

§. 3.

Die Gesuche in Hypothekensachen können schriftlich eingereicht, oder bei der Hypothekenbehörde zum Protokoll gegeben werden.

Es muß aus denselben oder der zur Eintragung eingereichten Urkunde bestimmt hervorgehen, was der Gesuchsteller in das Hypothekenbuch eingetragen oder in demselben gelöscht haben will; auch muß darin das Grundstück so genau bezeichnet sein, daß über dessen Identität kein Zweifel obwaltet.

§. 4.

Notare bedürfen zur Anbringung derjenigen Anträge, welche auf die von ihnen aufgenommenen oder der Unterschrift nach beglaubigten Urkunden gegründet sind, keiner Vollmacht. Auch für Rechtsanwalte ist eine Vollmacht nicht erforderlich, wenn die einzutragende Urkunde selbst den Antrag des Betheiligten bereits enthält, oder wenn das Gesuch die Erwerbung oder Erhaltung eines Rechts betrifft.

§. 5.

Die zur Begründung des Antrages nöthigen Urkunden sind dem Gesuche beizufügen, und hat die Hypothekenbehörde davon beglaubigte Abschriften zu den Grundakten zu fertigen.

Wenn beglaubigte Abschriften schon bei Grundakten derselben Hypothekenbehörde vorhanden sind, so genügt die Bezugnahme darauf mit Bezeichnung der Akten.

Bei

Bei weitläufigen Urkunden, aus denen nur einzelne, an sich verständliche Stellen die Grundlage der Eintragung bilden, ist ein daraus zu fertigender Auszug als beglaubigte Abschrift für die Grundakten hinreichend.

§. 6.

Requisitionen des Prozeßrichters wegen Bewirkung von Eintragungen und Löschungen müssen den im § 3. und im ersten Satze des §. 5. bezeichneten Erfordernissen entsprechen, und insbesondere alle wesentlichen Punkte des von der Hypothekenbehörde einzutragenden Vermerks enthalten.

Die Hypothekenbehörden haben solchen Requisitionen zu genügen, wenn sich nicht aus dem Hypothekenbuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Löschung ergeben, in welchem Falle sie den Prozeßrichter davon in Kenntniß zu setzen und demselben die Erledigung der Anstände zu überlassen haben.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 6. finden auch auf die von den Auseinandersetzungs-Behörden in den Angelegenheiten ihres Ressorts oder von anderen Behörden im Falle des §. 15. der Verordnung vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 54.) ausgehenden Requisitionen um Eintragung von Vermerken im Hypothekenbuche Anwendung.

§. 8.

In den Schuld- und Verpfändungs-Urkunden müssen die verpfändeten Grundstücke bezeichnet werden.

Dagegen ist es nicht erforderlich, daß in den genannten Urkunden außer der Verpfändungserklärung eine besondere Einwilligung zur Einschreibung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch (Intabulations-Klausel) aufgenommen wird.

Die ausdrückliche Einwilligung zur Eintragung auf ein bestimmtes Grundstück vertritt die Stelle einer Verpfändungserklärung.

§. 9.

Bei der Ausstellung von Schuld- und Verpfändungs-Urkunden sind Dokumente, welche die Legitimation des Pfandbestellers betreffen, mit denselben nicht zu verbinden, sondern dem bei der Hypothekenbehörde angebrachten Gesuche besonders beizufügen.

Cessionen und Verpfändungen werden nicht auf dem Instrumente über die cedirte oder verpfändete Post ganz oder zum Theil niedergeschrieben und mit demselben verbunden, sondern müssen abgesondert ausgefertigt und nebst

den dazu gehörigen Legitimations-Urkunden des Cedenten oder Verpfänders der Hypothekenbehörde eingereicht werden.

§. 10.

Wenn Kaufgelder, Erbgelder oder andere Forderungen aus zweiseitigen Verträgen eingetragen werden sollen, so genügt statt eines Nebenexemplars des Vertrages eine unter ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben ausgestellte besondere Schuld- und Verpfändungs-Urkunde. Enthält der Hauptvertrag alle wesentlichen Bedingungen der besonders ausgestellten Schuld- und Verpfändungs-Urkunde, so ist zu der letzteren kein höherer Stempel erforderlich, als zu einem Nebenexemplar des Vertrages; es muß aber dann auf der besonderen Urkunde der Betrag des zu dem Hauptvertrage gebrauchten Stempels vermerkt werden. Auch in Bezug auf den Kostenansatz ist eine solche besondere Urkunde, wenn sie gleichzeitig mit dem Vertrage aufgenommen wird, als ein Nebenexemplar des letzteren anzusehen.

§. 11.

Zur Berichtigung des Besitztitels für einen testamentarischen Erben, desgleichen zur Eintragung eines auf letztwilliger Verordnung beruhenden Vermerks, genügt, statt der letztwilligen Verordnung, ein Auszug aus derselben, soweit sie die Erbeseinsetzung oder die fragliche Bestimmung zum Gegenstande hat, wenn in den nach der freien Beurtheilung des Nachlaßgerichts dazu geeigneten Fällen ein Attest desselben darüber beigefügt ist:

daß in der letztwilligen Verordnung eine weitere sich hierauf beziehende Bestimmung nicht enthalten ist.

In gleicher Art bedarf es, wenn ein Vermerk auf Grund eines Erbrezesses eingetragen werden soll, nur eines beglaubigten Auszugs des Erbrezesses, soweit derselbe die fragliche Bestimmung betrifft, mit Beifügung eines Attestes des Nachlaßgerichts darüber:

daß in dem Erbrezesse eine weitere sich hierauf beziehende Bestimmung nicht enthalten ist.

§. 12.

Ob die Eintragungs- und Löschungs-Verfügungen bei kollegialischen Hypothekenbehörden außer von dem Dezernenten und Dirigenten noch von einem zweiten Dezernenten zu unterzeichnen sind, bleibt dem Geschäftsregulativ zu bestimmen überlassen.

§. 13.

Uebergänge des Eigenthums an Grundstücken oder eingetragenen Posten, welche vor dem letzten im Hypothekenbuche zu vermerkenden Uebergange stattgefunden haben, werden im Eintragungsvermerke nur historisch erwähnt.

§. 14.

Nach erfolgter Eintragung wird das Hypotheken-Instrument gebildet durch

1) die Schuld- und Verpfändungs-Urkunde oder diejenige sonstige Urkunde, welche das eingetragene Recht begründet, nebst der Urkunde, durch welche dasselbe etwa später eine Aenderung erlitten hat,

2) den über die erfolgte Eintragung ertheilten Hypothekenbuchs-Auszug (§§. 22 ff.).

Andere Schriftstücke, namentlich Cessionen, Verpfändungen, Vollmachten, Testamente, Legitimationsatteste und Erbrezesse, sind dem Hypotheken-Instrumente nicht anzuheften, sondern mit demselben nach Zurückhaltung einer beglaubigten Abschrift den Betheiligten zurückzugeben; jedoch können auf deren Antrag auch die Urschriften statt der beglaubigten Abschriften zu den Akten genommen werden.

§. 15.

Einem Dritten, welcher redlicher Weise über eine im Hypothekenbuche eingetragene Post mit dem als Cessionar, Erbe oder sonstiger Erwerber eingetragenen und im Besitz des darüber ausgefertigten Hypotheken-Instruments befindlichen Inhaber sich eingelassen hat, können keine, die Berechtigung seines Auktors betreffende Einwendungen, soweit sie nicht aus der Urkunde oder dem Hypothekenbuche erhellen, entgegengestellt werden.

§. 16.

Bei Theilcessionen wird das Zweig-Instrument nur durch eine nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften anzufertigende beglaubigte Abschrift der Haupturkunde und des über die ursprüngliche Eintragung ertheilten Hypothekenbuchs-Auszugs (oder des nach den bisherigen Bestimmungen ausgefertigten Hypotheken-Rekognitionsscheins), durch die Theilcession und durch den Hypothekenbuchs-Auszug für den Cessionar (§. 23.) gebildet.

 §. 17.

§. 17.

Ueber die Berichtigung des Besitztitels, über die Eintragung von Dispositions-Beschränkungen des Besitzers und von Arresten werden Hypotheken-Instrumente (§. 14.) nicht gebildet, wenn nicht ausdrücklich deren Bildung beantragt ist. Bei anderen Eintragungen in der zweiten oder dritten Hauptrubrik steht den Betheiligten frei, auf die Bildung und Ertheilung von Hypotheken-Instrumenten zu verzichten. Es wird in diesen Fällen die eingereichte Urkunde, nach Zurückhaltung einer beglaubigten Abschrift, den Interessenten zurückgegeben.

Soll bei einer in der zweiten oder dritten Hauptrubrik eingetragenen Post, über welche bisher ein Hypotheken-Instrument nicht bestand, eine Cession, Verpfändung oder Prioritätsabtretung eingetragen werden, so muß die nachträgliche Bildung eines Hypotheken-Instruments über die Post erfolgen.

§. 18.

Wer durch Zwischenfälle Eigenthümer eines Realrechts geworden ist, kann verlangen, daß bei Eintragung seines Rechts Hypothekenscheine, Cessions-, Verpfändungs- und Legitimations-Urkunden, welche die Zwischenbesitzer betreffen, sofern sie nicht etwa zum Theil auf die Haupturkunde selbst geschrieben sind, von der letzteren wieder getrennt und zu den Grundakten genommen werden.

§. 19.

Die Ertheilung eines Hypothekenscheins als Rekognition über die Eintragung (§§. 37. 38. 46. Titel II. der Hypotheken-Ordnung) und die Bezugnahme darauf in der auf das Hypotheken-Instrument zu setzenden Ingrossations-Registratur (§§. 33. 45. a. a. O.) findet nicht weiter statt, vielmehr wird nach den folgenden Bestimmungen verfahren.

§. 20.

Wenn bei neuen Eintragungen die Bildung eines Hypotheken-Instruments nicht erfolgt (§. 17.), wird an den Antragsteller nur eine, den vollständigen Eintragungsvermerk enthaltende Benachrichtigung erlassen. Es muß jedoch die geschehene Eintragung mit Angabe des Bandes und Foliums des Hypothekenbuchs von dem Ingrossator unter Beifügung des Datums der Ingrossation und seiner Unterschrift auf der Eintragungsverfügung kurz vermerkt werden.

Dieselben Vorschriften gelten bei der vollständigen Löschung einer Post.

§. 21.

Ist über die Berichtigung des Besitztitels die Bildung eines Hypotheken-Instruments beantragt, so wird der Urkunde, auf Grund deren der Besitztitel berichtigt worden ist, ein vollständiger Hypothekenschein pro informatione nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Titel II. §§. 305. ff. beigefügt.

Der Besitzer hat auch das Recht, statt des vollständigen Hypothekenscheins nur die Ausfertigung eines Auszuges in Betreff des Titelblatts und der Rubrik I. des Hypotheken-Foliums zu verlangen.

§. 22.

Bei der Eintragung einer neuen Post in der zweiten oder dritten Hauptrubrik wird, Behufs Bildung des Hypotheken-Instruments, der im §. 14. unter Nr. 2. erwähnte Hypothekenbuchs-Auszug in folgender Art und Form gefertigt:

Er führt die Ueberschrift:

Auszug aus dem Hypothekenbuche von .... Band ... Fol. ...

Er enthält in wortgetreuer Abschrift:

A. aus dem Titelblatt und der ersten Hauptrubrik:

1) die Bezeichnung des Grundstücks;

2) den Namen des eingetragenen Besitzers;

3) den letzten Erwerbspreis, oder die Worte:

„ohne Bestimmung eines Werthes",

wenn bei der letzten Besitztitel-Berichtigung kein Erwerbspreis im Hypothekenbuche angegeben ist;

4) alle nach der letzten Besitztitel-Berichtigung eingetragenen Vermerke, mit der Ausnahme, daß von den auf Grund der durch die Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse eingetragenen Vermerken nur die im §. 1. Nr. 2. erwähnten aufgenommen werden;

B. den vollständigen Inhalt der zweiten Hauptrubrik, mit alleiniger Ausnahme der vollständig gelöschten Posten;

C. aus der dritten Hauptrubrik:

1) die einzelnen Nummern und Beträge der schon vorher, oder der gleichzeitig mit demselben Vorzugsrechte eingetragenen Posten, einschließlich der protestativisch eingetragenen und unter Angabe des Zinsfußes, jedoch mit Ausnahme der vollständig gelöschten Posten;

 2) in

2) in wörtlicher Fassung den neu eingetragenen Vermerk. —

Wenn unter den in den Hypothekenbuchs-Auszug gehörigen Posten sich Hypotheken von unbestimmter Höhe befinden, so müssen die dieselben betreffenden Eintragungsvermerke vollständig aufgenommen werden.

§. 23.

Wenn bei einer bereits eingetragenen Post ein in die zweite Kolonne gehöriger Vermerk oder die theilweise Löschung einer Post eingetragen wird, und nicht ausdrücklich die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenbuchs-Auszugs (§. 22.) beantragt ist, so ertheilt die Hypothekenbehörde einen Auszug, der nur die im §. 22. erwähnte Ueberschrift und in wörtlicher Fassung den neu eingetragenen Vermerk enthält.

Diese Vorschrift tritt an die Stelle der Bestimmung unter Nr. 2. der Order vom 10. Mai 1829. (Gesetz-Sammlung Seite 49.). Die Vorschrift unter Nr. 1. derselben Order bleibt in Kraft.

§. 24.

Der Hypothekenbuchs-Auszug wird bei der ersten Eintragung (§. 22.), sowie bei Cessionen und Verpfändungen einer Post (§. 23.), der zum Grunde liegenden Schuld- und Verpfändungs-Urkunde, bei Theilcessionen dem Zweig-Instrumente, und bei Prioritätseinräumungen sowohl dem Instrumente über die mit dem Vorzugsrecht zurücktretende Post, als auch, wenn es eingereicht ist, dem Instrumente über die vortretende Post beigefügt.

Der Auszug ist in der Reinschrift von dem Ingrossator zu kontrasigniren und von dem Dirigenten zu vollziehen.

Die Ausfertigung desselben erfolgt unter Beifügung des Siegels der Hypothekenbehörde, und wird durch dieses mit dem Dokumente verbunden.

§. 25.

Auf die Hypothekenbuchs-Auszüge (§§. 22. 23.) finden die Bestimmungen der §§. 40. 41. Titel II. der Hypotheken-Ordnung Anwendung.

§. 26.

So oft einem Hypotheken-Instrumente ein neuer Hypothekenbuchs-Auszug in der Form des §. 22. beigefügt wird, sind die älteren Hypothekenbuchs-Auszüge abzutrennen und zu den Grundakten zu nehmen.

§. 27.

§. 27.

In allen Fällen, in welchen ein förmliches Hypotheken-Instrument gebildet wird (§§. 14., 16., 17., 21—24.), aber auch nur in diesen Fällen, hat der Hypothekenbuchführer auf dem ausgefertigten Instrumente die erfolgte Eintragung des betreffenden Vermerks in das Hypothekenbuch mit Bezeichnung des Volumen und der Pagina desselben zu vermerken und diese Ingrossations-Registratur mit Datum und Unterschrift zu versehen.

III. Zu Titel II. Abschnitt 2. der Hypotheken-Ordnung.

Von dem Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels.

§. 28.

Nebenbestimmungen in Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum des Besitzers und dessen Befugniß, über das Grundstück zu verfügen, einschränken und demnach zur Eintragung in der zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs geeignet sind (§. 80. Titel II. der Hypotheken-Ordnung), werden nur dann von Amtswegen eingetragen, wenn sie die besondere rechtliche Beschaffenheit des Besitzverhältnisses, namentlich die Fideikommiß-Eigenschaft des Grundstücks, oder eine auf der in Rede stehenden Erwerbung des Besitzrechts selbst beruhende Einschränkung desselben, namentlich die Beschränkung durch Resolutiv-Bedingungen oder Substitutionen, betreffen.

Die Eintragung aller sonstigen, aus Rechten dritter Personen entspringenden Beschränkungen, insbesondere der Wohnungsrechte, Altentheile oder eines vorbehaltenen Nießbrauchs, erfolgt blos auf Antrag. Insofern solche Rechte jedoch auf einer letztwilligen Verordnung beruhen, sollen den Betheiligten, wenn sie innerhalb zwei Monaten nach Publikation der letztwilligen Verordnung die Eintragung nachsuchen, andere Eintragungen, welche auf Grund von Dispositionen desjenigen, welcher durch die letztwillige Verordnung das Grundstück erworben hat, etwa schon früher stattgefunden haben, unnachtheilig sein.

Die §§. 84. 85. Titel II. der Hypotheken-Ordnung werden aufgehoben.

In Bezug auf die Eintragung des rückständigen Kaufgeldes für ein in nothwendiger Subhastation verkauftes Grundstück behält es bei der Vorschrift des §. 19. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 44.) sein Bewenden.

IV. Zu Titel II. Abschnitt 3. der Hypotheken-Ordnung.

Von den übrigen zur Eintragung qualifizirten Handlungen.

§. 29.

Die Hypothek haftet, wenn von den Betheiligten nicht ein Anderes verabredet wird, auch für die Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung.

Der §. 484. Theil I. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts wird hiernach abgeändert. Jener Kosten, sowie der Nebenbestimmungen über die Zahlung des Kapitals, geschieht in dem Eintragungsvermerke keine Erwähnung.

§. 30.

Wenn Kapitalien mit vorbedungenen Zinsen unter dem Zinsfuße von fünf vom Hundert eingetragen werden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Prozent, mit dem Vorzugsrechte der bereits eingetragenen Zinsen, eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

V. Zu Titel II. Abschnitt 4. der Hypotheken-Ordnung.

Von Veränderungen bei eingetragenen Posten.

§. 31.

Die Eintragung einer Cession, Verpfändung, Prioritätsabtretung und Kautionsbestellung kann auch auf den Antrag des Cedenten, Pfandschuldners 2c. erfolgen, ohne daß eine Annahme von Seiten des Cessionars, Pfandgläubigers 2c. dargethan wird.

VI. Zu Titel II. Abschnitt 5. der Hypotheken-Ordnung.

Von Löschungen.

§. 32.

Wenn ein Realgläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden ist, eine für ihn im Hypothekenbuche eingetragene Post ganz oder theilweise

weise zur Löschung zu bringen, oder über dieselbe eine löschungsfähige Quittung auszustellen oder in die Löschung einzuwilligen, so kann die Löschung im Hypothekenbuche auf Grund dieses Erkenntnisses und auf Requisition des Prozeßrichters eben so erfolgen, als wenn eine solche Löschung durch das Erkenntniß selbst ausdrücklich angeordnet, oder die angefochtene Eintragung der Post durch das Erkenntniß für ungültig erklärt ist. Es bedarf dazu weiter keiner besonderen Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers.

§. 33.

1) Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, welche nicht in der rechtlichen Beschaffenheit des Besitzverhältnisses beruhen, sondern sich nur auf eine bestimmte Person beziehen,

2) das Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht für eine bestimmte Person,

3) Wohnungsrechte für eine bestimmte Person

können ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments gelöscht werden, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird.

§. 34.

Die Löschung

1) von Altentheilen oder Auszügen, Herbergs- oder Pflege-Berechtigungen, Nießbrauchsrechten und anderen persönlichen Servituten,

2) von Leibrenten und anderen auf Lebenszeit bedungenen Leistungen

kann ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments erfolgen, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird und seit dem Todestage fünf Jahre abgelaufen sind.

§. 35.

Wenn über eine in der zweiten oder dritten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragene Post ein förmliches Hypotheken-Instrument nicht gebildet worden (§§. 17. 20.), so bedarf es zum Zwecke ihrer Löschung im Hypothekenbuche der Vorlegung einer sonst etwa über die Forderung ausgefertigten Urkunde nicht.

Zur Löschung einer Post, über die nach der Natur des zum Grunde liegenden Geschäfts zu Gunsten eines Dritten nicht hat verfügt werden können, bedarf es weder der Beibringung des Instruments, noch der Mortifikation desselben.

Die Beibringung des einem Hypotheken-Instrumente beigefügt gewesenen Hypothekenbuchs-Auszugs oder Hypothekenscheins ist zur Löschung in keinem Falle erforderlich.

§. 36.

Auf die Versicherung des Besitzers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder doch der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach unbekannt oder nicht legitimirt ist, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

§. 37.

An den Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegenen Sache eine öffentliche Aufforderung zu erlassen und diese einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

Der bekannte, aber nicht legitimirte Inhaber ist durch besondere Verfügung aufzufordern.

§. 38.

Die in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmende Frist beträgt in der Regel drei Monate, wird aber, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden wird, um die Kündigungsfrist verlängert.

§. 39.

Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und legitimirt hat, so ist von dem Gericht der Antragsteller zur Deposition zu verstatten, und ihm die Zahlung des Kapitals nebst den vorbedungenen Zinsen für fünf Jahre, oder sofern das Grundstück für Verzugszinsen verpfändet ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen, zum Depositorium des Gerichts aufzugeben.

§. 40.

Nach erfolgter Zahlung geschieht die Löschung auf Requisition des Gerichts, ohne daß es eines Präklusions-Urtheils und der Beibringung des Instruments bedarf.

§. 41.

Mit der eingezahlten Geldsumme wird von dem Gericht, wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Interessent zu deren Empfangnahme nicht legitimirt hat, nach §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren.

Ob

Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Besitzer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den deponirten Betrag übersteigt, bleibt im Mangel einer Vereinigung der Entscheidung des Prozeßrichters vorbehalten.

§. 42.

Das Aufgebot einer Post, von welcher der Besitzer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, und darüber eine Bescheinigung beibringt (§. 269. Titel II. der Hypotheken-Ordnung), kann auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, jedoch als solcher nicht legitimirt ist.

Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der §§. 101., 102., 103b—106. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung unter folgenden näheren Bestimmungen verfahren:

1) Der Besitzer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten legitimirten Inhabers der Post zu übergeben, und zugleich die Versicherung abzugeben, daß außer diesen keine andere ihm bekannte Rechtsnachfolger vorhanden sind (§. 101. a. a. O.).

2) Zu dem Termine werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannten durch Ediktalcitation vorgeladen.

3) Die Ediktalvorladung der unbekannten Interessenten findet nach Vorschrift der §§. 112. 113. a. a. O. und mit der Warnung statt:

   daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden präkludirt, und dieselbe im Hypothekenbuche würde gelöscht werden (§. 102. a. a. O.).

4) Die Löschung kann nach eingetretener Rechtskraft des Präklusions-Urtheils und nach Beseitigung eines etwaigen Widerspruchs der im Termine erschienenen Interessenten erfolgen, ohne daß es der Beibringung des Instruments bedarf.

VII. Zu Titel II. Abschnitt 6. und 7. der Hypotheken-Ordnung.

Von Protestationen und Hypothekenscheinen.

§. 43.

Eine Protestation, welche nach dem §. 18. Titel II. der Hypotheken-Ordnung auf unmittelbare Meldung bei der Hypothekenbehörde eingetragen wor-

worden, ist auf den Antrag des Besitzers des Grundstücks oder eines andern Betheiligten, dessen aus dem Hypothekenbuche ersichtliches Realrecht durch die Protestation betroffen wird, und ohne daß es der Beibringung des Instruments bedarf, wieder zu löschen, wenn innerhalb sechs Monaten nach der von der Hypothekenbehörde in Folge eines solchen Antrags dazu erlassenen besonderen Aufforderung, welche bei Unbekanntschaft des Aufenthalts des Aufzufordernden einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen ist, die definitive Eintragung nicht bewirkt worden, oder nicht inzwischen eine Requisition des Prozeßrichters um Aufrechterhaltung der Protestation eingegangen ist.

§. 44.

Eine solche Requisition (§. 43.) ist von dem Prozeßrichter zu erlassen, wenn derjenige, für welchen die Protestation eingetragen worden, den Anspruch auf definitive Eintragung im Wege der Klage geltend gemacht hat und die Klage eingeleitet ist.

Wenn demnächst der Kläger rechtskräftig abgewiesen, oder wenn die Reposition der Akten erfolgt und die Sache nicht innerhalb der im §. 20. Th. I. Titel 20. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Frist wieder aufgenommen ist, so hat der Prozeßrichter die Löschung, wozu es der Beibringung des Instruments nicht bedarf, wenn aber der Kläger obsiegt, die definitive Eintragung bei der Hypothekenbehörde auf Antrag des Betheiligten zu beantragen.

§. 45.

Die §§. 43. 44. finden keine Anwendung auf den Fall, wenn nach der Bestimmung im dritten Absatze des §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 37.) der Gläubiger in der Exekutions-Instanz unmittelbar bei der Hypothekenbehörde die Eintragung einer Protestation nachgesucht hat; vielmehr verbleibt es bei den in dem §. 22. a. a. O. getroffenen Vorschriften.

§. 46.

Außer den in den §§. 43. und 45. bezeichneten Fällen können Protestationen zur Erhaltung eines Realrechts nur auf Requisition des Prozeßrichters, nach den näheren Bestimmungen der folgenden Paragraphen, eingetragen werden.

§. 47.

Behufs Erlassung der Requisition (§. 46.) ist es erforderlich, daß

1) in Betreff des behaupteten Realanspruchs die Klage wenigstens angemeldet, und

2) der

2) der Anspruch, der Vorschrift des §. 291. Titel II. der Hypotheken-Ordnung gemäß, bescheinigt worden.

§. 48.

Nach Beendigung des Prozeßverfahrens sind für die anderweite Requisition des Prozeßrichters auf Löschung der Protestation, oder auf Umschreibung derselben in eine definitive Eintragung die Bestimmungen des §. 44. maaßgebend.

§. 49.

Die Eintragung einer Protestation wegen nicht gezahlter Valuta eines Darlehns kann innerhalb 38 Tagen nach der Eintragung des Darlehns, auf den Antrag des Schuldners bei der Hypothekenbehörde, erfolgen, auch wenn die Einwendung nicht bescheinigt ist.

Die Protestation ist jedoch mit dem Ablaufe von sechs Monaten auf den Antrag eines dabei Betheiligten wieder zu löschen, wenn bis dahin eine Requisition des Prozeßrichters um deren Aufrechterhaltung nicht eingeht.

In Bezug auf den Erlaß dieser Requisition und die weitere Behandlung der Angelegenheit gelten die Grundsätze, welche aus dem §. 44. sich ergeben.

§. 50.

Protestationen wegen nicht gezahlter Valuta eines Darlehns, seit dessen Eintragung bereits 38 Tage verflossen sind, desgleichen Protestationen wegen anderer Einwendungen gegen ein eingetragenes Recht und wegen erfolgter Tilgung einer Post, können nur auf Requisition des Prozeßrichters eingetragen werden.

In Bezug auf den Erlaß dieser Requisition und die weitere Behandlung der Angelegenheit gelten die Grundsätze, welche aus den §§. 47. und 48. sich ergeben.

§. 51.

Protestationen zur Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Besitzers, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des §. 43. dieses Gesetzes fallen, werden bloß auf Requisition des Prozeßrichters oder anderer zu einer solchen Requisition gesetzlich befugter Behörden eingetragen und gehören in die zweite Hauptrubrik.

§. 52.

Arreste, welche wegen Geldansprüche oder wegen anderer Forderungen auf Grundstücke ausgebracht werden, sind nur auf Requisition des Prozeßrichters einzutragen und in der dritten Hauptrubrik zu vermerken.

§. 53.

Unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen Jemand die Einsicht des Hypothekenbuchs verlangen kann, ist er auch befugt, die Einsicht der betreffenden Grundakten zu verlangen. Ingleichen kann Jeder, der die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione zu fordern berechtigt ist, auch die Ertheilung eines Hypothekenbuchs-Auszugs, und Jeder, dem ein Hypothekenbuchs-Auszug ertheilt werden muß, einen vollständigen Hypothekenschein pro informatione verlangen.

§. 54.

Der Justizminister hat die Gerichtsbehörden mit den hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)